



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

XIV. Teil. Sicherheiten für die Ausführung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

3. Die Bezahlung eines Lohnes an die Arbeiter, der ihnen eine angemessene Lebenshaltung nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes sichert.
4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als Ziel, das überall angestrebt werden soll, wo es noch nicht erreicht wurde.
5. Die Annahme eines wöchentlichen Ruhetages von mindestens 24 Stunden, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll.
6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit der Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.
7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes.
8. Die in jedem Lande in bezug auf die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betreffenden Lande ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern.
9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen beteiligt sein müssen, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

Ohne zu behaupten, daß diese Grundsätze und diese Methoden vollständig oder endgültig seien, sind die Hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß dieselben geeignet sind, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, welche dem Völkerbunde als Mitglieder angehören, angenommen und in der Praxis durch entsprechende Aufsichtsorgane aufrechterhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden.

XIV. Teil.

Sicherheiten für die Ausführung.

Erster Abschnitt. Westeuropa.

Artikel 428.

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Vertrages durch Deutschland werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückentöpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während eines Zeitraumes von 15 Jahren besetzt, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beginnt.

Artikel 429.

Wenn die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages durch Deutschland getreulich erfüllt werden, so soll die im Artikel 428 vorgesehene Besetzung nach und nach in folgender Weise eingeschränkt werden:

1. Nach Ablauf von fünf Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Köln und die Gebiete nördlich einer Linie, die dem Laufe der Ruhr, dann der Eisenbahnlinie Jülich—Düren—Euskirchen—Rheinbach, ferner der Straße von Rheinbach nach Sinzig folgt, und die den Rhein bei dem Einfluß der Ahr trifft, wobei die vorhin genannten Straßen, Eisenbahnen und Orte außerhalb der besagten Räumungszone bleiben.
2. Nach Ablauf von zehn Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Coblenz und die Gebiete nördlich einer Linie, die an dem Schnittpunkte der Grenzen Belgiens, Deutschlands und Hollands beginnt, etwa vier Kilometer südlich Nachen verläuft, dann bis zum Höhenrücken von Borst-Gemünd verläuft, dann östlich der Eisenbahnlinie des Urfttales, dann über Blankenhain, Waldorf, Dreis, Ulmen bis zur Mosel, diesem Flusse von Brenn bis Nehren folgt, dann über Kappel und Simmern der Höhenlinie zwischen Simmern und dem Rhein folgt und diesen Fluß bei Bacharach erreicht, wobei alle genannten Orte, Täler, Straßen und Eisenbahnen außerhalb der Räumungszone bleiben.
3. Nach Ablauf von 15 Jahren werden geräumt: der Brückenkopf von Mainz, der Brückenkopf von Kehl und der Rest des besetzten deutschen Gebiets.

Wenn zu diesem Zeitpunkte die Sicherheiten gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands von den alliierten und assoziierten Regierungen nicht als ausreichend betrachtet werden, so kann die Entfernung der Besatzungstruppen in dem Maße aufgeschoben werden, wie dies zur Erreichung der genannten Bürgschaften für nötig erachtet wird.

Artikel 430.

Falls die Wiedergutmachungskommission während der Besetzung oder nach Ablauf der im Vorhergehenden genannten 15 Jahre feststellt, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrage obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen, so werden die im Artikel 429 genannten Gebiete ganz oder theilweise sofort von neuem durch die alliierten und assoziierten Truppen besetzt.

Artikel 431.

Wenn Deutschland vor dem Ablauf des Zeitraumes von 15 Jahren alle Verpflichtungen erfüllt hat, welche ihm aus dem gegenwärtigen Vertrage erwachsen, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen.

Artikel 432.

Die durch die Besetzung und den jetzigen Vertrag nicht erledigten Fragen werden Gegenstand späterer Vereinbarungen sein, welche anzuerkennen Deutschland sich schon jetzt verpflichtet.

Zweiter Abschnitt. Osteuropa.

Artikel 433.

Als Sicherheit für die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, durch welche Deutschland endgültig die Aufhebungen des Vertrages von Brest-Litowsk wie auch aller Verträge, Konventionen und Vereinbarungen anerkennt, die es mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossen hat, wie auch um die Wiederherstellung des Friedens und einer guten Regierung in den baltischen Provinzen und in Litauen zu sichern, sollen die deutschen Truppen, welche sich zur Zeit in den genannten Gebieten befinden, innerhalb der Grenzen Deutschlands zurückkehren, sobald die Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Zeitpunkt mit Rücksicht auf die innere Lage dieser Gebiete für gekommen erachten. Diese Truppen haben sich jeder Beitreibung, Beschlagnahme, wie auch aller anderen Zwangsmaßnahmen zu enthalten, deren Zweck wäre, Lieferungen für Deutschland zu erhalten, und dürfen sich in keiner Weise in die nationalen Verteidigungsmaßnahmen einmischen, welche die provisorischen Regierungen von Estland, Lettland und Litauen treffen.

Keine andere deutsche Truppe wird in die genannten Gebiete bis zu deren Räumung oder nach ihrer vollständigen Räumung zugelassen.

XV. Teil.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 434.

Deutschland verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und Zusatzabkommen anzuerkennen, welche von den alliierten und assoziierten Mächten mit den Mächten geschlossen werden, die auf Seiten Deutschlands gekämpft haben, und sich mit den Bestimmungen einverstanden zu erklären, welche bezüglich der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Bulgarien und